

Erweiterung Tagebau Langsdorf

7. Änderung des planfestgestellten Rahmenbetriebsplans zum Kiessandtagebau Langsdorf

Antrag auf Ausnahme von den Verboten des Landschaftsschutzgebiets L 62 „Recknitztal“

Projekt-Nr.: 22226-00

Fertigstellung: April 2023



Geschäftsführerin: Dipl.-Geogr. Synke Ahlmeyer



Projektleitung: Dipl.-Geogr. Catrin Lippold

Mitarbeit: Umweltwiss. Justus Garbe
B.Sc. Antonia Stürmer



Regionalplanung

Umweltplanung

Landschaftsarchitektur

Landschaftsökologie

Wasserbau

Immissionsschutz

Hydrogeologie

GIS-Solutions

UmweltPlan GmbH Stralsund

info@umweltplan.de
www.umweltplan.de

Hauptsitz Stralsund

Postanschrift:

Tribseer Damm 2
18437 Stralsund
Tel. +49 3831 6108-0
Fax +49 3831 6108-49

Niederlassung Rostock

Majakowskistraße 58
18059 Rostock
Tel. +49 381 877161-50

Außenstelle Greifswald

Bahnhofstraße 43
17489 Greifswald
Tel. +49 3834 23111-91

Geschäftsführerin

Dipl.-Geogr. Synke Ahlmeyer

Zertifikate

Qualitätsmanagement
DIN EN 9001:2015
TÜV CERT Nr. 01 100 010689

Familienfreundlichkeit
Audit Erwerbs- und Privatleben

Inhaltsverzeichnis

1 Antrag	3
2 Begründung	6
2.1 Anlass und Ausgangsdaten	6
2.1.1 Vorhabenbeschreibung	6
2.1.2 Betroffenes Landschaftsschutzgebiet	8
2.2 Prüfung der Betroffenheit des LSG 62 „Recknitztal“	9
2.2.1 Verbotstatbestände der Landschaftsschutzgebietsverordnung	9
2.2.2 Schutzgegenstand und Schutzzweck lt. Landschaftsschutzgebietsverordnung	13

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Daten des LSG (Quelle: Kartenportal Umwelt; LUNG M-V, Stand: 04/2023)	8
Tabelle 2: Mögliche Betroffenheiten der Schutzgegenstände bzw. -zwecke des LSG 62 "Recknitztal" durch das Vorhaben sowie Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung	14

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Überblick über das LSG 62 „Recknitztal“ sowie Lage des bestehenden Kieswerks Langsdorf und der geplanten Erweiterungsfläche	3
Abbildung 2: Überblick über die geplante Erweiterungsfläche sowie das bestehende Kieswerk innerhalb des LSG 62 „Recknitztal“	5

1 Antrag

Die Kieswerk Langsdorf GmbH plant die Erweiterung des bestehenden Tagebaus Langsdorf. Die Tagebauerweiterung ist zur Erhaltung des Produktionsstandorts Langsdorf für die Kieswerk Langsdorf GmbH von existenzieller Bedeutung, da die verfügbaren Vorräte innerhalb der Grenze der bestehenden bergrechtlichen Planfeststellung größtenteils ausgeschöpft sind.

Die geplante Erweiterung mit einer Flächengröße von ca. 8,7 ha liegt im Landschaftsschutzgebiet L 62 „Recknitztal“ (vgl. Abbildung 1). Das für die Erweiterung vorgesehene Areal befindet sich im Eigentum der Antragstellerin.

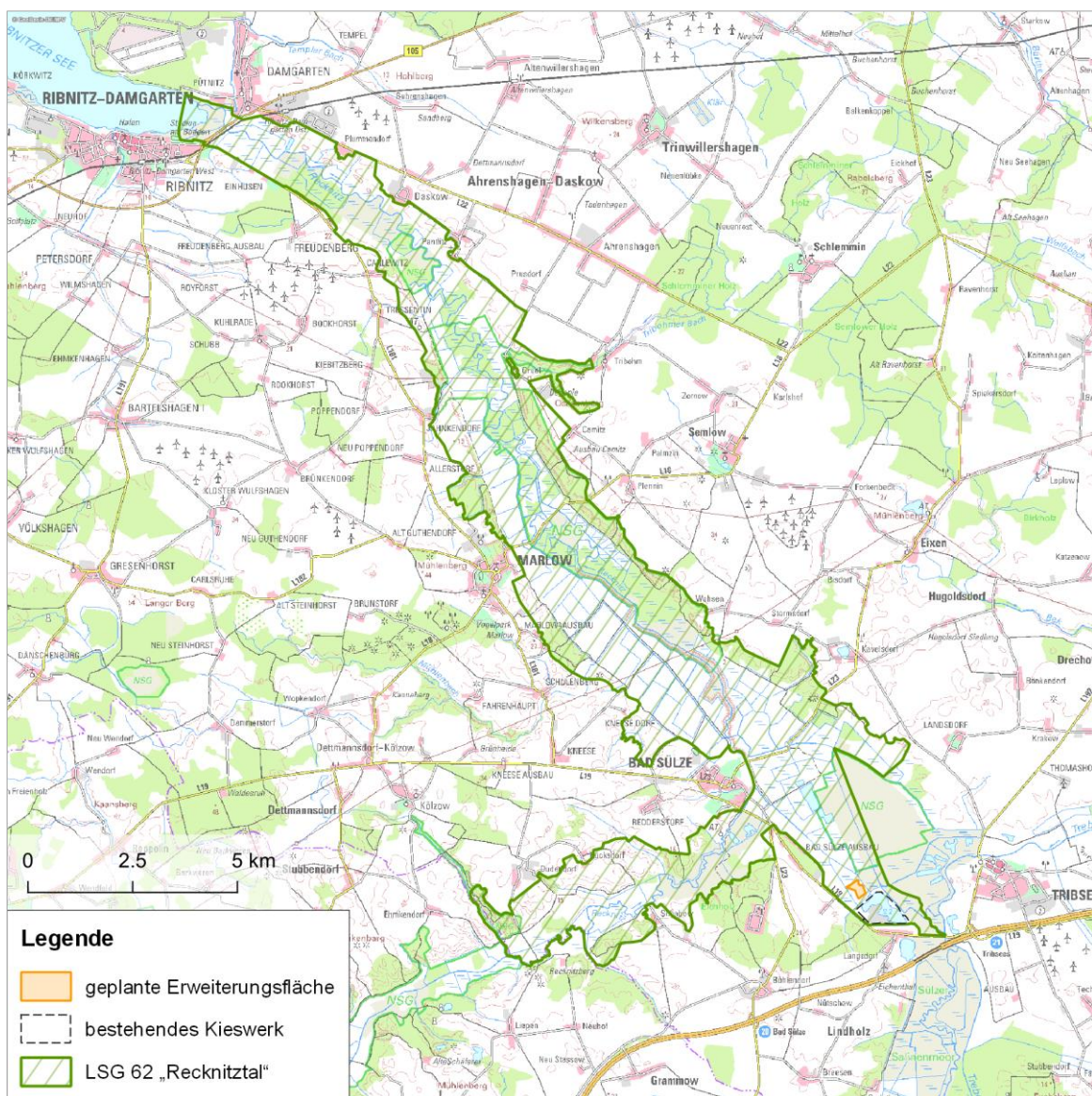


Abbildung 1: Überblick über das LSG 62 „Recknitztal“ sowie Lage des bestehenden Kieswerks Langsdorf und der geplanten Erweiterungsfläche

Gemäß § 4 (1) der LSG-Verordnung sind in dem Landschaftsschutzgebiet alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere, wenn sie den Naturhaushalt schädigen, den Naturgenuss beeinträchtigen oder das Landschaftsbild nachhaltig verändern. Des Weiteren ist es gemäß § 4 (2) insbesondere verboten,

- (Nr. 3) bauliche Anlagen zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch solche, die keiner Baugenehmigung bedürfen
- (Nr. 9) Dauergrünland auf moorigen und anmoorigen Standorten im Talbereich sowie Dauergrünland auf Hanglagen, Ufervegetation sowie Klein- und Fließgewässer zu verändern, zu schädigen oder zu beseitigen,
- (Nr. 10) Abgrabungen, Aufschüttungen, Auffüllungen, Auf- und Abspülungen, Auffüllungen und Veränderungen der Bodengestalt auf sonstige Weise vorzunehmen.

Mit der geplanten Erweiterung der Abbaufäche des Tagesbaus Langsdorf werden Verbote der LSG-VO § 4 (1) und § 4 (2) Nr. 3, 9 und 10 berührt.

Für die Erweiterung des bestehenden Tagebaus Langsdorf (Flächengröße ca. 8,7 ha, Gemarkung Bad Sülze, Flur 7, Flurstücke 86 und 87) beantragt die Kieswerk Langsdorf GmbH die Erteilung einer Ausnahme gemäß § 4 (3) der Schutzgebietsverordnung des Landschaftsschutzgebietes L 62 „Recknitztal“ vom 21.05.1996¹ von nach § 4 (2) relevanten Verboten der Schutzgebietsverordnung.

¹ Landkreis Nordvorpommern (1996): Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Recknitztal“ vom 21.05.1996

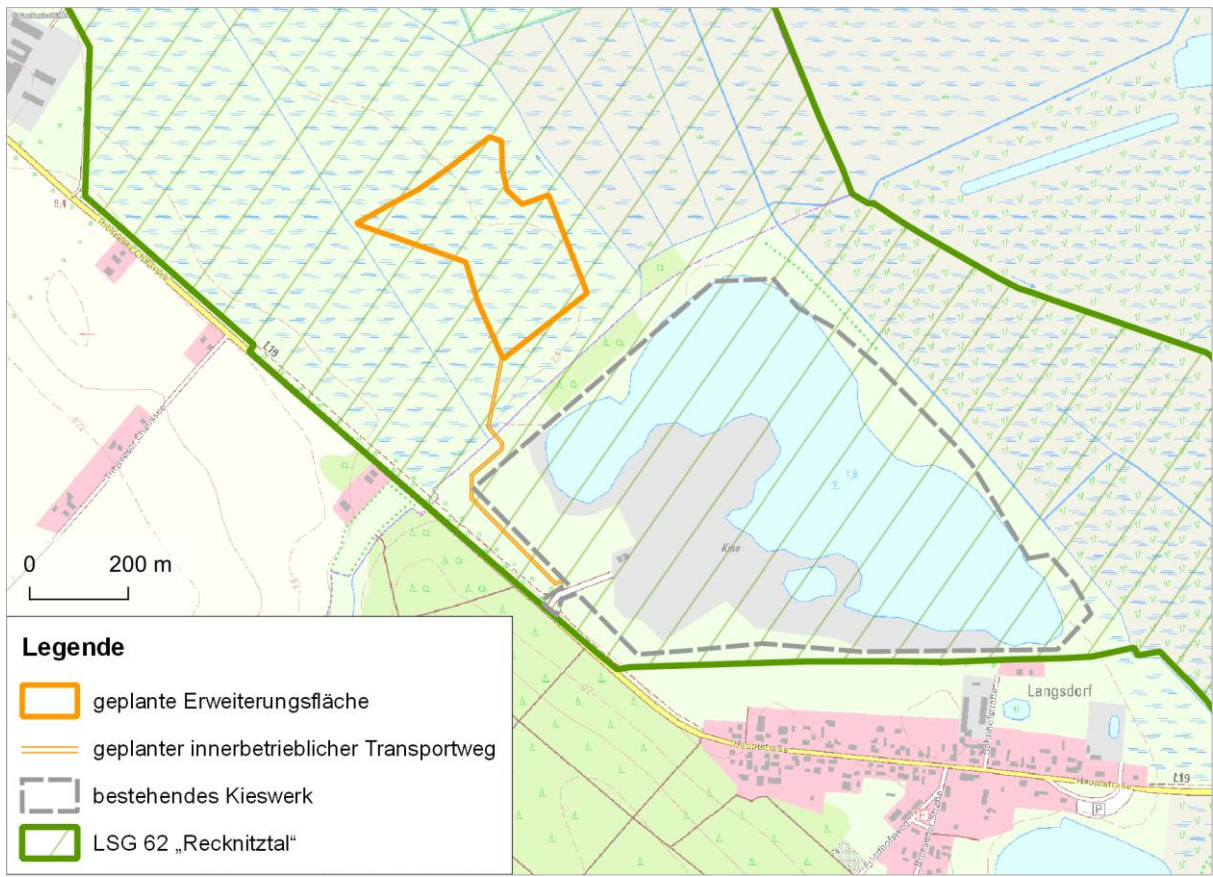


Abbildung 2: Überblick über die geplante Erweiterungsfläche sowie das bestehende Kieswerk innerhalb des LSG 62 „Recknitztal“

Müssentin, den

Kieswerk Langsdorf GmbH
c/o Peene Kies GmbH
Müssentin 20
17126 Jarmen/OT Müssentin

2 Begründung

2.1 Anlass und Ausgangsdaten

Die Kieswerk Langsdorf GmbH plant die Erweiterung des bestehenden Tagebaus Langsdorf. Die Tagebauerweiterung ist zur Erhaltung des Produktionsstandorts Langsdorf für die Kieswerk Langsdorf GmbH von existenzieller Bedeutung, da die verfügbaren Vorräte innerhalb der Grenze der bestehenden bergrechtlichen Planfeststellung größtenteils ausgeschöpft sind.

Der bestehende Kiessandtagebau (planfestgestellte Abbaufäche ca. 58 ha) wurde durch das Bergamt Stralsund auf der Grundlage des Rahmenbetriebsplans (RBP) vom 12.02.1995 planfestgestellt. Der Planfeststellungsbeschluss (PFB) gilt aktuell in der 6. Planänderung vom 05.06.2016. Die geplante Erweiterung ist Gegenstand der 7. Planänderung des Rahmenbetriebsplans zum Kiessandabbau im Tagebau Langsdorf.

Im Rahmen der 2013 durchgeführten lagerstättengeologischen Untersuchungen wurden Vorkommen von abbauwürdigen Kiesen und Sanden nordwestlich des bestehenden Tagebaus nachgewiesen. Die Kieswerk Langsdorf GmbH beabsichtigt, die nachgewiesenen Vorräte in einer Größenordnung von ca. 1,28 Mio. t im Nassabbau zu gewinnen. Bei einer mittleren Jahresförderung von etwa 250.000 t bis 300.000 t Rohstoff ergibt sich damit eine Laufzeit der Gewinnung von etwa 5 bis 6 Jahren.

2.1.1 Vorhabenbeschreibung

Flächenerschließung (innerbetrieblicher Transportweg)

Vor Beginn der Vorfeldberäumung erfolgt die Erschließung der Erweiterungsfläche für den innerbetrieblichen Transport. Dazu wird eine ca. 600 m lange und 3 m breite temporäre Baustraße in Plattenbauweise errichtet, in deren Zuge auch die Druckrohrleitung, das Stromkabel und das Steuerkabel für den Schwimmsaugbagger verlegt werden. Diese Anlagen sind temporär für den Abbauzeitraum auf der Erweiterungsfläche vorgesehen und werden im Anschluss vollständig zurückgebaut. Die temporäre Flächeninanspruchnahme durch die Baustraße einschließlich Bankett beträgt ca. 0,3 ha.

Im Zuge der Baustraße werden der zwischen bestehendem Kieswerk und Erweiterungsfläche gelegene Graben, einschließlich parallel verlaufender Baumreihe, im Bereich einer vorhandenen und ausreichend großen Überfahrt gequert. Aufgrund der bestehenden Durchfahrtsmöglichkeit liegt in diesem Bereich bereits ein vergrößerter Baumabstand vor, so dass zur Anlage der Baustraße lediglich ein Rückschnitt der beiden angrenzenden Bäume erforderlich wird

Vorfeldberäumung, Abraumbeseitigung und -verwertung

Die Vorfeldberäumung umfasst die abschnittsweise Beseitigung des Oberbodens im Bereich der Abbaufäche. Bei den oberhalb des Rohstoffs anstehenden Böden handelt es sich überwiegend um stark degenerierten Niedermoortorf, der bis in den Grundwasserschwankungsbereich hineinreichen kann.

Der Oberboden mit einer durchschnittlichen Mächtigkeit von 0,5 m wird mittels Hydraulikbagger abgezogen und seitlich gelagert sowie ggf. mit Planierdrape aufgesetzt. Ein Teil des Abraums wird zur Anlage der randlichen Begrenzungswälle genutzt. Mit dem Abraum anfallende Torfe können auch für andere Nutzungen zur Verfügung gestellt werden (z.B. zur Verfüllung von Gräben im Bereich von Mooren im Rahmen von Moorschutzprojekten). Insgesamt fällt im Rahmen der Vorfeldberäumung ca. 39.000 m³ Abraum an.

Im grundwasserbeeinflussten Bereich erfolgt die Abraumentnahme erst im Rahmen der Rohstoffgewinnung mittels Schwimmsaugbagger. Der bei der Rohstoffgewinnung anfallende Abraumanteil wird auf ca. 10 % des Gesamtfördervolumens geschätzt. Die anfallende Menge beträgt somit ca. 84.000 m³. Dieses im Rahmen der Nassaufbereitung anfallende Feinstkorn (bindiges Material wie Schluff, Lehm, Mergel) wird, sofern nicht veräußerbar, in den bestehenden Baggersee eingespült und dort zur Wiedernutzbarmachung verwendet.

Rohstoffgewinnung und -aufbereitung

Rohstoffgewinnung

Die Gewinnungsarbeiten erfolgen im Nassschnitt. Dazu wird zunächst mit einem Hydraulik- oder Kettenbagger von Land aus gearbeitet, um einen entsprechenden Nassaufschluss für die Schwimm-/Einsatzfähigkeit des Schwimmsaugbaggers herzustellen. Das gewonnene Material wird im Nassbaggerschwenkbereich zwischengelagert und im Regelbetrieb mit dem Saugbagger mitgewonnen, so dass im Zuge des vorbereitenden Nassaufschlusses kein Rohstoff mit LKW abtransportiert wird.

Der Abbau im Regelbetrieb erfolgt mittels schwimmendem Saugbagger. Dieser pumpt das gewonnene Kies-Sand-Wasser-Gemisch durch eine flexible Druckrohrleitung aus Stahl, die im Wasser auf Pontons liegt, zur der stationären Nassaufbereitungsanlage im bestehenden Kieswerk Langsdorf. Eine Zwischenlagerung auf der Erweiterungsfläche sowie fahrzeuggebundene Materialtransporte sind daher nicht erforderlich.

Rohstoffaufbereitung

Die Rohstoffaufbereitung findet ausschließlich im Bereich des bestehenden Tagebaus statt. Technische Maßnahmen zur Tagebauentwässerung und zur Wasserhaltung sind nicht geplant und nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht erforderlich. Eine direkte Entnahme von Grundwasser für den Betrieb der Nassaufbereitungsanlagen erfolgt aus dem bestehenden Baggersee, in dem das Grundwasser freigelegt ist.

Wiedernutzbarmachung nach Betriebsende

Nach der Auskiesung der Tagebaue wird die bergbauliche Nutzung beendet und auf den Flächen eine naturschutzgerechte Nachnutzung etabliert. Der Abschluss der bergbaulichen Tätigkeiten auf der Erweiterungsfläche ist derzeit für ca. 2030 geplant.

Die vorgesehene Folgenutzung der Flächen im Sinne des Naturschutzes umfasst im Wesentlichen die Gestaltung des jeweiligen Baggersees zu einem naturnahen Landschaftssee sowie die Herrichtung von Sukzessionsflächen. Ziel ist die Schaffung potenziell hochwertiger Lebensräume für Pflanzen und Tiere und die Einpassung der Folgelandschaft in das umgebende Landschaftsgefüge.

2.1.2 Betroffenes Landschaftsschutzgebiet

Das Vorhaben überlagert die Schutzgebietsausweisung des Landschaftsschutzgebietes „Recknitztal“ (LSG 62). Das LSG 62 wurde per Verordnung vom 21.05.1996 ausgewiesen und hatte bei der Ausweisung eine Gesamtflächengröße von etwa 5.450 ha. Zwischenzeitlich ist eine Vergrößerung des Gebiets erfolgt, die aktuelle Gebietsgröße beträgt 7.205 ha (LINFOS-Daten des LUNG M-V, Abfrage 04/2023). Das Gebiet wird seit der Kreisgebietsreform 2011 dem Landkreis Vorpommern-Rügen zugeordnet.

Tabelle 1: Daten des LSG (Quelle: Kartenportal Umwelt; LUNG M-V, Stand: 04/2023)

Name:	Recknitztal
Nummer:	L 62
Kreis:	Vorpommern-Rügen (VR)
Fläche in ha:	7.205
Datum maßgeb. Rechtsgrundlage:	21.05.1996
Bezeichnung maßgeb. Rechtsgrundlage:	Landkreis Nordvorpommern: Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Recknitztal“ vom 21.05.1996

Der vorliegende Antrag auf Ausnahme bezieht sich auf den vom Vorhaben betroffenen Bereich des Landschaftsschutzgebietes. Gemäß der Vorhabenplanung wird die Erweiterung des Tagebaus mit kleinräumigen Verlusten von Grünlandflächen sowie der darunterliegenden Böden einhergehen. Die Ausmaße dieser Beeinträchtigungen werden so gering wie möglich gehalten und sind detailliert in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung sowie im Landschaftspflegerischen Begleitplan beschrieben.

2.2 Prüfung der Betroffenheit des LSG 62 „Recknitztal“

2.2.1 Verbotstatbestände der Landschaftsschutzgebietsverordnung

Für die Beurteilung der Wirkungen des vorliegenden Projekts sind besonders die in § 4 der Schutzgebietsverordnung festgelegten Verbote maßgeblich. § 4 der LSG-VO gibt wie folgt vor:

- (1) In dem Schutzgebiet sind – soweit nicht eine erlaubnispflichtige Handlung nach § 5 vorliegt – alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn sie den Naturhaushalt schädigen, den Naturgenuss beeinträchtigen oder das Landschaftsbild nachhaltig verändern.
- (2) Verboten ist insbesondere:
 1. Mülldeponien und sonstige Mülllagerstätten im Landschaftsschutzgebiet zu betreiben oder einzurichten,
 2. Müll, auch in Kleinstmengen, im Gebiet abzulagern,
 3. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen, sowie Wege, Plätze und Verkehrsflächen zu errichten oder wesentlich zu verändern,
 4. oberirdische Leitungen und Masten zu errichten,
 5. die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse durch Grundwasserabsenkungen oder Entwässerungen zu verändern,
 6. Einzelgehölze und Baumreihen in der Flur zu beseitigen,
 7. Gehölzbestände auf Geländekuppen und -höhen sowie auf Hängen und an Feld- und Wegrändern zu schädigen oder zu verringern,
 8. Bruchwälder im Talbereich in ihrem Bestand zu verändern,
 9. Dauergrünland auf moorigen und anmoorigen Standorten im Talbereich sowie Dauergrünland auf Hanglagen, Ufervegetation sowie Klein- und Fließgewässer zu verändern, zu schädigen oder zu beseitigen,
 10. Abgrabungen, Aufschüttungen, Auffüllungen, Auf- und Abspülungen, Auffüllungen und Veränderungen der Bodengestalt auf sonstige Weise vorzunehmen,
 11. Landschaftsbestandteile und Naturgebilde von ökologischer, wissenschaftlicher, geschichtlicher oder heimat- und volkskundlicher Bedeutung zu beschädigen, zu verunstalten oder zu beseitigen,
 12. bisher nicht land- oder forstwirtschaftlich genutzte naturnahe Flächen in Nutzung zu nehmen oder in ihrer ökologischen Bedeutung zu beeinträchtigen oder auf andere Flächen schutzgebietsfremde Nutzungen aufzunehmen,
 13. Schilf- und Röhrichtbestände zu verändern, zu beschädigen oder zu beseitigen und mit Wasserfahrzeugen aller Art einschließlich Luftmatratzen oder Sportgeräten in diese hineinzufahren,
 14. Motorsport aller Art zu betreiben (Ausnahme: Befahren der neuen Recknitz mit motorgetriebenen Booten bis zu einer Geschwindigkeit von höchstens acht km/h bei Vorliegen der wasserrechtlichen Genehmigung),
 15. im Gebiet Start- und Landeplätze für Fluggeräte aller Art zu errichten beziehungsweise zu betreiben (einschließlich von Gelände für Flugmodellsport),
 16. Wildfütterungseinrichtungen in weniger als 50 Meter Entfernung vom Ufer der im Gebiet vorhandenen Gewässer einzurichten sowie
 17. Zelte (Ausnahme: Einzelwanderer für eine Nacht), Wohnwagen und andere mobile Unterkünfte außerhalb der dafür bestimmten und als solche ausgewiesenen Flächen aufzustellen und zu nutzen sowie Kraftfahrzeuge außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen abzustellen.
- (3) Die untere Naturschutzbehörde kann im Einzelfall im Interesse des Allgemeinwohls Ausnahmen von den Verboten des § 4 Absatz 1 und 2 zulassen, wenn nachteilige Wirkungen, insbesondere eine Beeinträchtigung des Schutzzweckes (§ 3) nicht zu erwarten oder durch Auflagen, Bedingungen oder Befristungen zu vermeiden sind.

Die vorgenannten Verbote werden nachfolgend diskutiert.

§ 4 (1): In dem Schutzgebiet sind [...] alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn sie den Naturhaushalt schädigen, den Naturgenuss beeinträchtigen oder das Landschaftsbild nachhaltig verändern.“

Durch das Vorhaben wird der *Charakter des Gebietes* nicht grundlegend verändert. Die Moorlandschaft mit ihren weitläufigen Grünlandbereichen bleibt in ihrer Erlebbarkeit erhalten. Es erfolgt keine Verstellung von Sichtachsen und -ebenen. Da das bereits vorhandene Kiesabbaugelände lediglich erweitert werden soll, erfolgt keine wesentliche Veränderung des momentanen Flächenzustands im Umfeld. Die Errichtung von Gebäuden ist nicht vorgesehen. Zudem ist das Vorhaben zeitlich begrenzt, wonach eine Renaturierung des Gebietes erfolgen wird.

Aufgrund der Kiesgewinnung erfolgt während der Abbauphase eine lokale Beeinträchtigung des *Naturhaushalts*. Dies ist jedoch nicht für das gesamte Gebiet relevant, sondern betrifft nur die Erweiterungsfläche (ca. 8,7 ha), womit insgesamt kein erheblicher Anteil des Grünlands verloren geht. Zudem ist mit der naturschutzgerechten Nachnutzung der Flächen eine Neuschaffung hochwertiger Lebensräume für Pflanzen und Tiere geplant.

Der Einsatz von technischen Geräten im Rahmen der Bautätigkeiten, insbesondere in der Vorbereitungsphase, kann den *Naturgenuss* prinzipiell durch optische und akustische Wirkungen stören. Hierbei handelt es sich jedoch um zeitlich begrenzte Tätigkeiten im Rahmen der Vorfeldberäumung mit der Dauer von jeweils wenigen Wochen, während die eigentlichen späteren Abbautätigkeiten durch einen elektrisch betriebenen Schwimmsaugbagger mit nur sehr geringen Emissionen erfolgen. Aufgrund des bereits vorhandenen Kiesabbaufelds ist der Naturgenuss zudem im Umfeld als bereits beeinträchtigt anzusehen. Durch die Tagebauerweiterung wird es zu keiner wesentlichen Verstärkung dieser gegebenen Vorbelastungen kommen, da Aufbereitung und Abtransport des gewonnenen Rohstoffs weiterhin im bereits bestehenden Kieswerk erfolgen.

Nach Ende des Kiesabbaus werden im Rahmen der Wiedernutzbarmachung in allen Abbaubereichen naturnahe Strukturen geschaffen. Hierdurch erfolgt eine Einbindung der ehemaligen Betriebsflächen in die im Umfeld vorhandenen *Landschaftsbildstrukturen*. Die Neuschaffung von Wasserflächen fördert zudem die Vielfalt der vorhandenen erlebbaren Landschaftsbildelemente.

§ 4 (2) Punkt 1: „Mülldeponien und sonstige Mülllagerstätten im Landschaftsschutzgebiet zu betreiben oder einzurichten“

§ 4 (2) Punkt 2: „Müll, auch in Kleinstmengen, im Gebiet abzulagern“

Die Verbotstatbestände gemäß Punkt 1 und 2 sind durch die geplante Tagebauerweiterung nicht betroffen.

§ 4 (2) Punkt 3: „Bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen, sowie Wege, Plätze und Verkehrsflächen zu errichten oder wesentlich zu verändern“

Während der Abbauvorbereitungsphase werden Baustellenzufahrten und -einrichtungen für die Erschließungsarbeiten angelegt. Jedoch können dafür größtenteils die bereits vorhandenen Wege im bestehenden Kieswerk genutzt werden. Zur Erschließung der Erweiterungsfläche wird eine temporäre Baustraße in Plattenbauweise errichtet. Die im Zuge dieses temporären Transportwegs erforderliche Grabenquerung erfolgt über eine bereits vorhandene Grabenüberfahrt. Zusätzliche bauliche Maßnahmen sind somit nicht erforderlich. Nach Ende des Betriebszeitraums von ca. 6 Jahren erfolgt ein Rückbau des Transportwegs sowie eine Rekultivierung der beanspruchten Fläche.

§ 4 (2) Punkt 4: „oberirdische Leitungen und Masten zu errichten“

§ 4 (2) Punkt 5: „die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse durch Grundwasserabsenkungen oder Entwässerungen zu verändern“

§ 4 (2) Punkt 6: „Einzelgehölze und Baumreihen in der Flur zu beseitigen“

§ 4 (2) Punkt 7: „Gehölzbestände auf Geländekuppen und -höhen sowie auf Hängen und an Feld- und Wegrändern zu schädigen oder zu verringern“

§ 4 (2) Punkt 8: „Bruchwälder im Talbereich in ihrem Bestand zu verändern“

Die Verbotstatbestände gemäß Punkt 4 bis 8 sind durch die geplante Tagebauerweiterung nicht betroffen.

§ 4 (2) Punkt 9: „Dauergrünland auf moorigen und anmoorigen Standorten im Talbereich sowie Dauergrünland auf Hanglagen, Ufervegetation sowie Klein- und Fließgewässer zu verändern, zu schädigen oder zu beseitigen“

Im Zuge der Abbautätigkeit kommt es auf der Erweiterungsfläche durch Abtrag des Oberbodens zur Überformung von Grünlandbiotopen auf moorigen und anmoorigen Standorten. Aus naturschutzfachlicher Sicht sind die Biotopflächen unter Berücksichtigung der standörtlichen Gegebenheiten sowie vorhandenen Vorbelastungen als floristisch gering- bis mittelwertiges Grünlandareal einzustufen². Bei den bereichsweise unterlagernden Moorböden handelt es sich um weitgehend degradierte, flachgründige Niedermoorböden mit starker Vererdung und hohem Zersetzungsgrad des Torfs.

Um die Auswirkungen des Vorhabens auf Moorböden zu minimieren erfolgte bereits im Vorfeld auf Grundlage einer Moorkartierung³ ein Ausschluss tiefgründiger Moorstandorte mit Moormächtigkeiten von mehr als 1,2 m vom Rohstoffabbau. Die geplante Tagebauerweiterung liegt somit außerhalb hochwertiger Grünland- und Moorbereiche der Recknitz- und Trebeltalniederung.

² vgl. Landschaftspflegerischer Begleitplan (Anhang 3 zur 7. Planänderung des Rahmenbetriebsplans)

³ vgl. Gutachten zur Erkundung der Moorverbreitung (Anhang 10 zur 7. Planänderung des Rahmenbetriebsplans)

§ 4 (2) Punkt 10: „Abgrabungen, Aufschüttungen, Auffüllungen, Auf- und Abspülungen, Auffüllungen und Veränderungen der Bodengestalt auf sonstige Weise vorzunehmen“

Aufgrund des Kiesabbaus im Erweiterungsgebiet wird die Bodengestalt verändert. Dabei werden vor allem die vorhandenen Sande und Kiese aus dem Unterboden entnommen. Jedoch ist diese Veränderung für das restliche LSG nicht maßgeblich und beeinflusst dessen Bodenverhältnisse nicht. Weiterhin kommt es während der Vorbereitungsphase zur temporären Lagerung von Überschussboden im Erweiterungsgebiet. Sowohl der fortschreitende Bodenabtrag auch der Bodenauftrag durch Abraumlagerung und abschließende Geländemodellierung stellen eine Veränderung der Bodengestalt sowie der natürlichen Schichtfolge im Erweiterungsgebiet dar. Die Abgrabungen und Aufschüttungen führen jedoch insbesondere durch die Neuschaffung von Wasserflächen auch zur Förderung der Vielfalt der vorhandenen erlebbaren Landschaftsbildelemente.

§ 4 (2) Punkt 11: „Landschaftsbestandteile und Naturgebilde von ökologischer, wissenschaftlicher, geschichtlicher oder heimat- und volkskundlicher Bedeutung zu beschädigen, zu verunstalten oder zu beseitigen“

§ 4 (2) Punkt 12: „bisher nicht land- oder forstwirtschaftlich genutzte naturnahe Flächen in Nutzung zu nehmen oder in ihrer ökologischen Bedeutung zu beeinträchtigen oder auf andere Flächen schutzgebietsfremde Nutzungen aufzunehmen“

§ 4 (2) Punkt 13: „Schilf- und Röhrichtbestände zu verändern, zu beschädigen oder zu beseitigen und mit Wasserfahrzeugen aller Art einschließlich Luftmatratzen oder Sportgeräten in diese hineinzufahren“

§ 4 (2) Punkt 14: „Motorsport aller Art zu betreiben (Ausnahme: Befahren der neuen Recknitz mit motorgetriebenen Booten bis zu einer Geschwindigkeit von höchstens acht km/h bei Vorliegen der wasserrechtlichen Genehmigung)“

§ 4 (2) Punkt 15: „im Gebiet Start- und Landeplätze für Fluggeräte aller Art zu errichten beziehungsweise zu betreiben (einschließlich von Gelände für Flugmodellsport)“

§ 4 (2) Punkt 16: „Wildfütterungseinrichtungen in weniger als 50 Meter Entfernung vom Ufer der im Gebiet vorhandenen Gewässer einzurichten“

§ 4 (2) Punkt 17: „Zelte (Ausnahme: Einzelwanderer für eine Nacht), Wohnwagen und andere mobile Unterkünfte außerhalb der dafür bestimmten und als solche ausgewiesenen Flächen aufzustellen und zu nutzen sowie Kraftfahrzeuge außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen abzustellen“

Die Verbotstatbestände gemäß Punkt 11 bis 17 sind durch die geplante Tagebauerweiterung nicht betroffen.

§ 4 (3): *„Die untere Naturschutzbehörde kann im Einzelfall im Interesse des Allgemeinwohls Ausnahmen von den Verboten des § 4 Abs. 1 und 2 zulassen, wenn nachteilige Wirkungen, insbesondere eine Beeinträchtigung des Schutzzweckes (§ 3) nicht zu erwarten oder durch Auflagen, Bedingungen oder Befristungen zu vermeiden sind.“*

Nachteilige Wirkungen, insbesondere eine Beeinträchtigung des Schutzzwecks sind wie in Kap. 2.2.2 dargestellt, unter Berücksichtigung der umfangreichen Schaffung naturnaher Strukturen nach Betriebsende, des temporären Charakters der Abbautätigkeiten sowie der durch den bestehenden Tagebau gegebenen Vorbelastung nicht zu erwarten. Die Erweiterungsfläche befindet sich am südlichen Rand des LSG „Recknitztal“, ebenso wie das bereits bestehende Kieswerk. Die Recknitz als wert- und namensgebendes Kernelement des Landschaftsschutzgebiets, befindet sich hier in mehr als 3 km Entfernung.

2.2.2 Schutzgegenstand und Schutzzweck lt. Landschaftsschutzgebietsverordnung

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst nach § 3 (1) der LSG-VO:

- 1. den gesamten Lauf der Recknitz im Kreisgebiet, besonders den im Unterlauf ab Marlow noch unbegradigten Abschnitt,*
- 2. das Flusstalmoor der Recknitz mit einer Breite von 1 000 bis 2 000 Metern und Moormächtigkeiten bis zu acht Meter einschließlich der darin eingebetteten Altarme der Recknitz und vorhandener Torfstiche,*
- 3. sämtliche Bruchwald-, Schilf- und Grünlandflächen auf dem Niedermoor,*
- 4. die Hanglagen beidseits des Talraumes mit ihren Grünland- und Waldflächen,*
- 5. die Acker- und Grünlandflächen oberhalb der Hanglagen, soweit sie innerhalb der Grenzen des Landschaftsschutzgebiets liegen,*
- 6. Einzelbäume in der Flur, Kopfweidenbestände und weitere vorkommende landschaftsprägende Formationen sowie*
- 7. eine Vielzahl von Zeugnissen ur- und frühgeschichtlicher Besiedlung.*

Laut § 3 (3) der LSG-VO ist *„dieser Zustand in seiner Gesamtheit zu erhalten und durch geeignete Wirtschaftsformen möglichst noch zu verbessern. Zielstellung ist eine naturverträgliche, die natürlichen Ressourcen schonende und die Vielfalt fördernde land- und forstwirtschaftliche Nutzung. Alle Bewirtschaftungsmaßnahmen sollen auf das Hauptziel des Schutzes, die großflächige Erhaltung einer weiträumigen unverbauten Naturlandschaft von überregionaler Bedeutung, abgestimmt sein.“*

In der nachstehenden Tabelle werden die einzelnen Schutzzwecke gemäß § 3 (2) der LSG-VO hinsichtlich ihrer möglichen Betroffenheit durch das Vorhaben untersucht.

Tabelle 2: Mögliche Betroffenheiten der Schutzgegenstände bzw. -zwecke des LSG 62 "Recknitztal" durch das Vorhaben sowie Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung

Schutzgegenstand/-zweck des LSG	Mögliche Betroffenheit durch Vorhaben sowie Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung
1. Erhaltung der ökologisch besonders wertvollen und vielfältigen naturnahen bis natürlichen großräumigen Strukturen in ihrer Wechselwirkung zwischen Tal- und Hanglagen	Die ökologischen Strukturen des LSG werden nur sehr kleinräumig auf einer Fläche von ca. 8,7 ha verändert. Nach Beendigung des Kiesabbaus werden im Rahmen der Wiedernutzbar-machung naturnahe Strukturen geschaffen.
2. Erhaltung der weiträumigen Grünlandbereiche in den Niedermoor- und Hanglagen als prägender Bestandteil des Gebietes	Es kommt kleinräumig auf ca. 8,7 ha zu einem Verlust von Grünland. Die weiträumigen Grünlandbereiche bleiben weitestgehend erhalten und sind weiterhin prägender Bestandteil des Gebietes. Die Erweiterungsfläche liegt randlich im LSG und grenzt an den schon vorhandenen Tagebau. Der räumliche Zusammenhang der Grünlandflächen des LSG wird somit nicht beeinträchtigt.
3. Erhaltung des harmonischen Landschaftsbildes, das durch landwirtschaftliche Einflüsse seinen besonderen Reiz erhielt	Das Landschaftsbild wird durch das Vorhaben nicht nachhaltig verändert. Die Erweiterungsfläche befindet sich in direkter räumlicher Nähe zum schon vorhandenen Tagebau und ist nur eingeschränkt einsehbar.
4. Sicherung des damit verbundenen Naturerlebnisses für Besucher, insbesondere für die Erholung der Patienten und Gäste in den Kur- und Erholungseinrichtungen vor allem der Städte Bad Sülze, Marlow und Ribnitz-Damgarten in einer weiten und stillen Landschaft ohne Lärm	Aufgrund der geringen Höhenwirkung ist der Abbaubereich nur eingeschränkt einsehbar. Schadstoff- und Staubemissionen treten nur kleinräumig auf. Auch die Lärmbelastung liegt unterhalb der Schallemissionsrichtwerte. Die Belastung durch Schall- und Schadstoffemissionen liegt im Bereich der bereits vorhandenen Vorbelastung (bestehender Tagebau). Es entsteht keine zusätzliche Belastung. Zur Minderung von Emissionen werden außerdem schadstoff- und lärmarme Baugeräte eingesetzt (elektrischer Schwimmsaugbagger).
5. naturkundliche und heimatgeschichtliche Bildung	Gemäß Information des Landesamts für Kultur und Denkmalpflege M-V sind innerhalb der Erweiterungsfläche bzw. direkt angrenzend Bodendenkmale vorhanden. Für diese sind vor Beginn der Abbautätigkeiten archäologische Untersuchungen zur Feststellung des Zustandes, der Qualität und der exakten Ausdehnung sowie ggf. eine Sicherung/Bergung vorgesehen ⁴ . Unter Berücksichtigung dieser geplanten archäologischen Vermeidungsmaßnahmen können relevante vorhabenbedingte Auswirkungen auf Bodendenkmale vermieden werden.

⁴ vgl. in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung (Anhang 1 zur 7. Planänderung des Rahmenbetriebsplans) beschriebene denkmalrechtlich Vermeidungsmaßnahme KS-VM 1

Schutzgegenstand/-zweck des LSG	Mögliche Betroffenheit durch Vorhaben sowie Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung
6. nachhaltiger Schutz natürlicher Ressourcen des Gebietes	Natürliche Ressourcen wie Grünlandstrukturen oder Moorböden sind nur kleinräumig auf einer Fläche von ca. 8,7 ha betroffen. Hierbei handelt es sich um naturschutzfachlich gering- bis mittelwertiges Grünland sowie weitgehend degradierte flachgründige Niedermoorböden mit starker Vererdung und hohem Zersetzungsgrad des Torfs (vgl. Kap. 2.2.1). Nach Beendigung des Kiesabbaus erfolgt im Rahmen der naturschutzgerechten Nachnutzung eine Entwicklung zusätzlicher naturnaher Strukturen im LSG (vgl. Kap. 2.1.1 Wiedernutzbarmachung). Hierbei werden hochwertige Lebensräume für Pflanzen und Tiere geschaffen. Eine nachhaltige Beeinträchtigung der natürlichen Ressourcen des Gebietes ist somit unter Berücksichtigung des aktuellen Zustands der Erweiterungsfläche sowie der geplanten Aufwertungsmaßnahmen nicht zu erwarten.
7. Umgebungsschutz für die im Gebiet vorhandenen Naturschutzgebiete	Das Vorhabengebiet liegt außerhalb von Naturschutzgebieten. In der Nähe liegende Naturschutzgebiete werden im Hinblick auf die Vorbelastung durch den schon bestehenden Tagebau nicht zusätzlich beeinträchtigt.
8. Großräumigkeit als Lebensraum für eine Reihe bestandsbedrohter Tier- und Pflanzenarten (wie Fischotter, Biber, Schreiadler, Wiesen- und Kornweihe, Laubfrosch, Moorfrosch, Trollblume, Wiesenorchideen)	Laut Artenschutzfachbeitrag kann eine Betroffenheit der genannten Tierarten ausgeschlossen werden. Die beiden genannten Pflanzenarten wurden im Rahmen der Biotopkartierung nicht im Untersuchungsraum nachgewiesen.

Das Vorhaben zur Erweiterung des Kieswerks Langsdorf ist wie in Tabelle 2 dargestellt als mit den Schutzzwecken gemäß § 3 (2) der LSG-VO vereinbar zu bewerten.

Zusätzlich werden in der § 3 (4) der LSG-VO Maßnahmen genannt, die die Lebensbedingungen der Tier- und Pflanzenwelt im Gebiet verbessern könnten. Dazu zählen u.a. die Anlage und Erhaltung von Kleingewässern in als Grünland genutzten Bereichen. Dies steht im Einklang mit der im Rahmen des Vorhabens geplanten, nach Anschluss der Kiesgewinnung erfolgenden naturschutzgerechten Nachnutzung der Flächen. Darüber hinaus sind folgende vorhabenbezogene Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Landschaftsschutzgebiets L 62 „Recknitztal“ geplant:

- Beteiligung an der Ökokontomaßnahme VR-011 „Renaturierung Polder 3 Bad Sülze“ ca. 5 km nördlich des Vorhabens
- artenschutzrechtliche vorgezogene Ausgleichsmaßnahme zur Entwicklung von Brutvogel-Ersatzhabitaten auf ca. 3,5 ha im Randbereich des Tagebaugeländes.

Die Ökokontomaßnahme VR-011 beinhaltet die Renaturierung und Wiedervernässung von ca. 327 ha Flusstalmoor der Recknitz nördlich Bad Sülze. Die Entwicklung von Brutvogel-Ersatzhabitaten beinhaltet eine vorgezogene Aufwertung von ca. 3,5 ha Grünland im Randbereich des bestehenden Tagebaugeländes zur Schaffung von Ersatzhabitaten für Feldlerche, Wiesenpieper (artenschutzrechtliche Ausgleichs-/CEF-Maßnahme).

LSG-Flächen außerhalb des Vorhabengebiets

Aufgrund der geringen Höhenwirkung ist das Vorhaben nur eingeschränkt einsehbar. Beeinträchtigungen der angrenzenden LSG-Flächen, die über die Vorbelastung durch den aktiven Tagebau hinausgehen, entstehen nicht. Die Schall- und Schadstoffemissionen liegen ebenfalls im Rahmen der bereits vorhandenen Vorbelastung. Die LSG-Flächen außerhalb des Vorhabengebiets werden daher nicht erheblich beeinträchtigt.